Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/26 IIIZR220/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1953

Norm

ABGB §1338 IA2

Rechtssatz

1)

Für die Entscheidung der Frage, ob die Beziehungen eines Unternehmens der öffentlichen Hand zu seinen Benutzern hoheitlicher Natur sind, kommt es nicht auf die Zielsetzung des Unternehmens, sondern auf seine organisatorische Gestaltung an.

2)

Die Beziehungen einer Universitätsklinik zu ihren Patienten sind in der Regel bürgerlich-rechtlicher Natur.

Schadenersatzansprüche der Patienten wegen fehlerhafter Behandlung können daher nicht auf § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GG gestützt werden.

Veröff: SJZ 1953,551

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1953:RS0103027

Dokumentnummer

JJR_19530326_AUSL000_0030ZR00220_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at